

TEXT (TEIL B)

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 GEBÄUDEHÖHEN

DIE MAXIMALE FIRSTHÖHE BETRÄGT 9,0 m ÜBER DEM MITTLEREN WERT DES ANGRENZENDEN STRASSENNIVEAUS.

1.2 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND ZWISCHEN BAULINIE UND DEREN GERADLINIGER VERLÄNGERUNG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE UND DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG.

2. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE UND ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 (1) 3+6 BauGB)

2.1 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN

DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE BETRÄGT 600 qm FÜR EINZELHÄUSER UND 350 qm FÜR DOPPELHAUSHÄLFTEN.

2.2 ANZAHL DER WOHNUNGEN

DIE HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN BETRÄGT IN EINZELHÄUSERN 2.

3. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

AUSGLEICHSMASSNAHMEN NACH § 8 LNatSchG WERDEN ANTEILIG NACH § 8a BNatSchG DEN NEUEN GRUNDSTÜCKEN ZUGEORNET.

3.1 OBERFLÄCHENWASSER

DAS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ANFALLENDE DACHFLÄCHENWASSER UND UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER VON VERSIEGELTEN FLÄCHEN IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERSICKERN, SOWEIT ES NICHT EINER HAUSEIGENEN REGENWASSERNUTZUNG ZUGEFÜHRT WIRD.

3.2 FELDGEHÖLZSTREIFEN

 AUF 70 % DER ALS FELDGEHÖLZSTREIFEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE SIND FACHGERECHT MINDESTENS JE 10 qm EIN HEIMISCHER STRAUCH ZU PFLANZEN. DIE GEHÖLZE SIND IN KLEINEN GRUPPEN VON 3 BIS 5 STRÄUCHERN ZU SETZEN. IM WEITEREN IST DIE FLÄCHE SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN. EIN ZURÜCKSCHNEIDEN IN DEN RANDBEREICHEN IST ZULÄSSIG. DER BEREICH UNTER DER FREILEITUNG IST NICHT ZU BEPFLANZEN, AUFKOMMENDER BAUMBEWUCHS KANN IN DIESEM BEREICH BEI BEDARF ENTFERNT WERDEN. PFLANZGEBOTE DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANES ZUM RADWEGAUSBAU KÖNNEN INS FELDGEHÖLZ INTEGRIERT WERDEN.

3.3 KNICKAUSBESSERUNG

 DER IM PLANGEBIET BEFINDLICHE KNICK ZWISCHEN DEM RADWEG UND DER K30 IM WESTEN IST FACHGERECHT MIT DEN ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS AUSZUBESSERN.

3.4 KNICKNEUANLAGE

 UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSBAUPLANUNG DES RADWEGES UND DER PFLANZGEBOTE DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANES ZUM RADWEGAUSBAU AUF DER VERSORGNUNGSFLÄCHE IST EIN SCHLEHEN-HASEL-KNICK NORDÖSTLICH DEN RADWEG BEGLEITEND NEU ANZULEGEN.

4. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

4.1 VERKEHRSLÄRM

(§ 9 (1) 24 BauGB)

FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SIND PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEMÄSS DEN FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHEN ENTSPRECHEND DIN 4109, SCHALLSCHUTZ IM HOCHBAU, 11/1989 VORZUNEHMEN. IM RAHMEN DES BAUGENEHMIGUNGSVERFAHRENS IST DIE EIGNUNG DER GEWÄHLTEN KONSTRUKTIONEN NACHZUWEISEN.

FÜR DEM DAUERNDEN AUFENTHALT NACHTS DIENENDE RÄUME SIND AN GEBÄUDEFRONTEN, FÜR DIE PASSIVE SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ENTSPRECHEND LÄRMPEGELBEREICH IV ERFORDERLICH SIND, SOFERN KEINE ZENTRALE BELÜFTUNG BZW. INDIRECTE BELÜFTUNG ZU GEBÄUDEFRONTEN MIT MAX. LÄRMPEGELBEREICH III ERFOLGT, SCHALLGEDÄMPFTE LÜFTUNGEN VORZUSEHEN, DIE DIE ANFORDERUNGEN DES JEWEILIGEN LÄRMPEGELBEREICHS ERFÜLLEN.

4.2 ARBEITSLÄRM

FÜR DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT ZIFFER ① FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN AUFGRUND DER LÄRMEMISSIONEN DES UMSPANNERS MUSS DIE SCHALLDÄMMUNG DER AUSSENBAUTEILE BEI DER FREQUENZ 100 Hz MINDESTENS 17 dB BETRAGEN.

B-

5. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG (§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

5.1 HECKEN UND STRÄUCHER

AUF DEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN SIND HECKEN MIT STANDORTGERECHTEN HEIMISCHEN LAUBHOLZ-ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ANZUPFLANZEN.

5.2 OBSTBÄUME

AUF DEN NEU ENTSTEHENDEN GRUNDSTÜCKEN IST JEWEILS MINDESTENS EIN OBSTBAUM ZU PFLANZEN.

5.3 ERHALT

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

5.4 BEGRÜNUNG DER LÄRMSCHUTZWAND

DIE FESTGESETZTE LÄRMSCHUTZWAND IST MIT KLETTERPFLANZEN FACHGERECHT DAUERHAFT ZU BEGRÜNEN.

6. GESTALTUNG (§ 9 (4) BauGB i.V. m. § 92 LBO)

6.1 SOCKELHÖHEN

DIE MITTLERE SOCKELHÖHE (HÖHE OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS) DARF MAX. 0,50 m BETRAGEN, BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DES AN DAS GRUNDSTÜCK ANGRENZENDEN STRASSENIVEAUS.

DIE MAX. TRAUFHÖHE DARF IM GESTALTUNGSBEREICH A MAX. 3,0 m BETRAGEN, BEZOGEN AUF DIE MITTLERE HÖHE DES ANGRENZENDEN STRASSENIVEAUS.

6.2 DÄCHER (FIRSTRICHTUNG IN DER PLANZEICHNUNG)

IM GESTALTUNGSBEREICH A SIND DÄCHER NUR ALS SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 45 GRAD BIS 52 GRAD ZULÄSSIG. FÜR GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

IM GESTALTUNGSBEREICH B SIND DÄCHER NUR ALS SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH MIT EINER NEIGUNG VON 35 GRAD BIS 52 GRAD ZULÄSSIG. FÜR GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG. ALS DACHEIN-DECKUNG FÜR GENEIGTE DÄCHER SIND NUR ROTE UND ROTBRAUNE DACHZIEGEL ZULÄSSIG.

6.3 AUSSENWANDGESTALTUNG

AUSSENWÄNDE IM GESTALTUNGSBEREICH A SIND NUR IN ROTEM SICHTMAUERWERK ZULÄSSIG. 20 % DER AUSSENWAND (ÖFFNUNGEN NICHT MITGERECHNET) DÜRFEN ABWEICHEND GESTALTET WERDEN.

6.4 OBERFLÄCHENMATERIAL

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER WASSERGEBUNDENE DECKE HERZUSTELLEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), z.B. 0,2
I	HÖCHSTANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
FH 9,0	MAX. FIRSHÖHE IN m ÜBER ZUGEHÖRIGES STRASSENNEIVEAU

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) 2 BauGB, § 92 LBO

E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG.

	BAUGRENZE
	BAULINIE
	HAUPTFIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	VERKEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

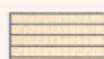
	STRASSENBEGLITGRÜN (GRAS- UND KRAUTFLUR)
--	--

	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
--	--------------------------

V	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
R	FAHRRADWEG

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

§ 9 (1) 12 BauGB

	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
	ZWECKBESTIMMUNG ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGSLIETUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

	VERSORGUNGSLIETUNG ELEKTRIZITÄT, OBERIRDISCH
	VERSORGUNGSLIETUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCHE LIETUNG
	VERSORGUNGSLIETUNG GASWERKE, UNTERIRDISCHE LIETUNG

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 BauGB

	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
--	--

1	
	ZUGEORDNETE MASSNAHME: FELDGEHÖLZSTREIFEN

	AUSBESSERUNGSMASSNAHME AM BESTEHENDEN KNICK
	KNICKNEUANLAGE

FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) 24 BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR SCHUTZVORKEHRUNGEN
--	---

LPB III	LÄRMPEGELBEREICH
---------	------------------

	BEREICH MIT LÄRMSCHUTZFESTSETZUNG AUFGRUND DER EMISSIONEN DES UMSPANNERS
--	--

LSW 4m	LÄRMSCHUTZWAND MIT ANGABE DER HÖHE ÜBER GELÄNDENIVEAU
--------	---

FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN UND MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT

§ 9 (1) 25 a+b BauGB

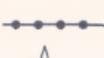
	FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DEN ERHALT VON BÄUMEN
--	---

	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
--	---------------------------------------

	ERHALT VON KNICKS
--	-------------------

SONSTIGE PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	§ 9 (7) BauGB

	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN UND GESTALTUNGSBEREICHE
	§ 16 (5) BauNVO

A	GESTALTUNGSBEREICHE
----------	---------------------

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLAN NR. 11, 3. ÄNDERUNG BZW. DES B-PLAN NR. 31, 1. ÄNDERUNG
--	--

	ERFORDERLICHE SICHTDREIECKE
--	-----------------------------

	KNICKS, NACH § 15b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND
--	--

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

28/5	FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
------	---

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN EINGEMESSEN, NICHT EINGEMESSEN
---	--

	LAGE DER STRASSEDECKE, GESTALTUNGSVORSCHLAG FÜR STRASSENBEGRÜNNUNG
---	--

	OBSTBÄUME IM BESTAND
--	----------------------

DARSTELLUNGEN UND HINWEISE OHNE NORMCHARAKTER

HINWEISE ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

KNICKS/KNICKSCHUTZ

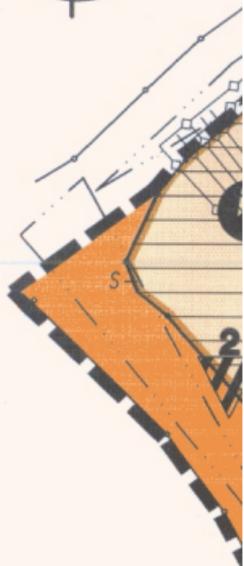
DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU AUSZUBESSERNDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER-UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

FELDGEHÖLZ

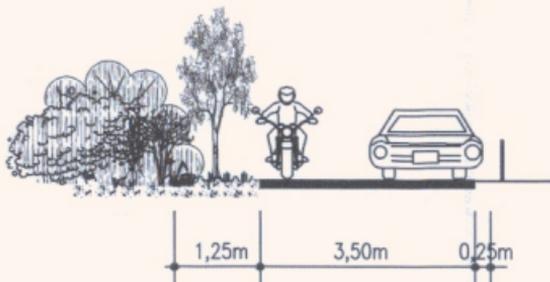
DIE 30% FREIFLÄCHE IST AN DEN WESTLICHEN UND SÜDWESTLICHEN BEREICH DER AUSGLEICHSFLÄCHE ZU LEGEN, UM EINE SICHTBEHINDERUNG ZWISCHEN K30 UND LÜTJENSEER STRASSE ZU VERHINDERN. ES SIND DIE ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ZU VERWENDEN: SCHLEHE, HASEL, HAINBUCHE, HUNDSROSE, BROMBEERE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHNEEBALL, BERGAHORN, FELDAHORN, WEISSDORN, EBERESCHE, STIELEICHE, RÖTER HARTRIEGEL U.A. EIN GEGEBENENFALLS NOTWENDIGES ZURÜCKSCHNEIDEN IN DEN RANDBEREICHEN IST ZULÄSSIG.

BAUMSCHUTZSATZUNG

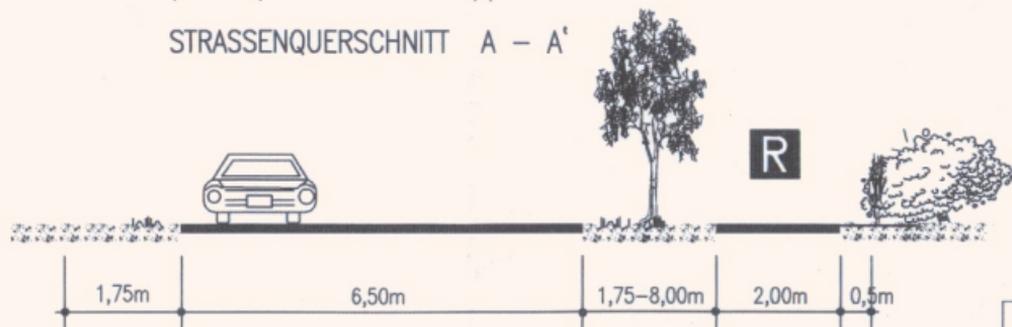
ES GILT DIE SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1984.



M 1:100



STRASSENQUERSCHNITT A - A'



STRASSENQUERSCHNITT K 30 B - B'

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.05.1995. DIE ORTS-
ÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT ERFOLGT.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG HAT IN FORM EINER BÜRGERINFORMATIONSVERANSTALTUNG AM 08.09.1995
STATTGEFUNDEN.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 21.12.1995 ZUR
ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 27.02.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG
GEBILLIGT UND DEN ENTWURF ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE
DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.04.1997 BIS ZUM 28.05.1997 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3
(2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND AN-
REGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT
WERDEN KÖNNEN, AM 15.04.1997 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM *30. Juni 1998* SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICH-
EN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHIEINIGT.

BAD OLSDESLOE, 08. Feb. 1999



SIEGEL

ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDENKEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNG-
NAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM *27.02.1997, 18.09.1997 UND

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 18.09.1997
SOWIE AM 02.07.1998 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

TRITTAU, 08. SEP. 1998



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 BauGB DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT
WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 08.09.1998, AZ 40/22-62.082 (30) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON
RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.
DIE HINWEISE SIND BEACHTET WORDEN.

TRITTAU, 28. OKT. 1999



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE B-PLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD AUSGEFERTIGT.

TRITTAU, 28. OKT. 1999



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAU-
ER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU
ERHALTEN IST, SIND AM 09.11.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE
GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄG-
UNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENT-
SCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO
WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 10.11.1999 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 21. DEZ. 1999



BÜRGERMEISTER

(Jochim Schop)

PRÄAMBEL:

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 17.12.1997 (BGBl. I S. 3108, 3113), SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11.07.1994 (GVOBLI. Schl-H. S.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.09.1997 SOWIE 02.07.1998 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 FÜR DAS GEBIET:

WESTLICH STEINKAMP, NÖRDLICH UND ÖSTLICH LÜTJENSEER STRASSE UND SÜDLICH OTTO-HAHN-STRASSE

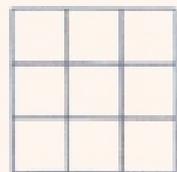
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITECT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55096



PLANSTAND: 3 . SATZUNGS AUSFERTIGUNG
GEZEICHNET: CF, MS